

Freitag, 10. Februar 1961.

Interhandel; Bewilligung
gemäss Art. 271 StGB.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 2. Dezember 1960
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 30. Januar 1961
(Beilage).

Justiz- und Polizeidepartement. Schreiben vom 3. Februar 1961
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Die von der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika für das US-Justizdepartement nachgesuchte Bewilligung gemäss Art. 271 StGB zur Einsichtnahme in die Bücher der Privatbank H. Sturzenegger & Cie, in Basel durch Beamte des US-Justizdepartements als Beklagte im Prozess vor dem United States District Court for the District of Columbia zur Befreiung der auf Grund der amerikanischen Feindgutgesetzgebung beschlagnahmten, in USA gelegenen Vermögenswerte der Internationale Industrie- und Handelsbeteiligungen AG in Basel wird, unter Betonung ihres Ausnahmecharakters und der völligen Freiwilligkeit der Büchervorlage durch die Bank als selbständiger Rechtspersönlichkeit, erteilt.
- b) An die Bewilligung werden die folgenden Bedingungen geknüpft:
1. Die Einsichtnahme bezieht sich lediglich auf die Geschäftsbücher.
 2. Die Bewilligung wird ausschliesslich zu dem im Gesuch genannten Prozesszweck erteilt. Es kann daher aus ihr nicht das Recht der beliebigen Verfügung über die durch die bewilligte Büchereinsicht erlangten Filmaufnahmen oder von Kopien oder Abschriften dieser Aufnahmen sowie über die darin enthaltenen Auskünfte über Geschäftsvorgänge bei der Bank Sturzenegger oder deren Kunden abgeleitet werden. Insbesondere berechtigt die Bewilligung niemanden, diese Filmaufnahmen, Kopien, Abschriften oder Auskünfte anderen, am Prozess nicht direkt beteiligten Personen, z.B. der deutschen "IG-Farben in Abwicklung", zugänglich zu machen oder sonstwie das Editionsmaterial bzw. dessen Inhalt in anderer Weise zu benutzen, als im Rahmen der gerichtlichen Erledigung der von der "Interhandel" gegen das US-Justizdepartement eingebrachten Klage auf Freigabe der Vermögenswerte der General Aniline & Film Corporation.

- 2 -

3. Den Beamten des US-Justizdepartementes stehen bei dieser Akten-sichtung keinerlei Amtsbefugnisse und keine Zwangs- oder Ver-fügungsrechte gegenüber der Bank und mit Bezug auf die in Frage stehenden Unterlagen zu. Die Bank, die vom Bundesrat zur Heraus-gabe ihrer Bücher nicht gezwungen werden kann, entscheidet unter eigener Verantwortung im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere der Bestimmungen über den verbotenen wirtschaftli-chen Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) und das Bankgeheimnis (Art. 47 des Bankengesetzes) über die Vorlage ihrer Bücher an die US-Beamten völlig frei. Es darf seitens der ermächtigten US-Beamten auch keinerlei Druck auf die Organe der Bank ausgeübt werden.
4. Die Durchführung der Büchersichtung durch die US-Beamten erfolgt unter der Aufsicht der schweizerischen Behörden. Das US-Justiz-departement hat dem Politischen Departement, nach vorheriger Uebereinkunft mit der Bank, unter Angabe der Namen und der Stel-lung der einzelnen Beamten, den Zeitpunkt des Beginns der Bücher-sichtung frühzeitig bekanntzugeben.
- c) Der Vollzug dieses Beschlusses wird der Bundesanwaltschaft übertragen. Diese organisiert die Ueberwachung des Sichtungsvorganges im Sinne der hievordurchgeführten Bedingungen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, nach vorgängiger Benachrichtigung der kantonalen Justizbehörden.

Zu eröffnen an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern, durch das Politische Departement.

An die Privatbank H. Sturzenegger & Cie in Basel durch Proto-kollauszug (nur Dispositiv).

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement für sich und für die Bundesanwaltschaft zum Vollzug (6), an die Polizeiab-teilung und an das Politische Departement (4) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



an den
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Bern, den 2. Dezember 1960.

Interhandel;
Bewilligung gemäss Art. 271 StGB.

I.

a) Im Prozess der "Interhandel" (Internationale Industrie- und Handelsbeteiligungen A.G) vor dem United States District Court for the District of Columbia gegen das Justizdepartement der Vereinigten Staaten um Herausgabe der von diesem als "feindgefärbt" beschlagnahmten, der "Interhandel" gehörenden Vermögenswerte der General Aniline & Film Corporation hat das Gericht durch "Order" vom 5. Juli 1949 u.a. verfügt, dass die Klägerin "Interhandel" dem beklagten U.S. Justizdepartement sämtliche Akten und Bücher der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. in Basel, die seinerzeit von der Schweizerischen Verrechnungsstelle für ihre Untersuchungen benützt worden seien, zur Einsicht und Kopiennahme vorzulegen habe.

b) Vom 12. bis 25. August 1950 haben Beamte des amerikanischen Justizdepartementes auf Grund einer bereits am 24. November 1948 von der Abteilung Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten des Politischen Departementes erteilten Zusicherung die Akten der Prozesspartei "Interhandel" unter Aufsicht eines Beamten des Eidg. Politischen Departementes photographiert.

Eine entsprechende Bewilligung bezüglich der Akten und Bücher der Privatbank H. Sturzenegger & Cie., die im hängigen

- 2 -

Prozess nicht Partei und die im Gegensatz zur "Interhandel" nach schweizerischer Gesetzgebung eine dem Bankengesetz unterstehende Privatbank ist und somit das Bankgeheimnis zu wahren hat, konnte den amerikanischen Behörden dagegen nicht erteilt werden. Vielmehr hat der Bundesanwalt die Akten und Bücher dieser Privatbank zum Schutze allfälliger darin enthaltener wirtschaftlicher Geheimnisse (Art. 273 StGB) und des Bankgeheimnisses im Sinne einer präventiv-polizeilichen Massnahme am 15. Juni 1950 beschlagnahmt.

c) Bis Mitte 1956 wurden auf Ersuchen der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. aus den beschlagnahmten Akten nach den Richtlinien des Bundesanwaltes insgesamt 191'936 Dokumente gesichtet, freigegeben und von der Bank dem amerikanischen Gericht übermittelt. Am 9. Oktober 1956 hob der Bundesanwalt die Beschlagnahmeverfügung auf, wobei die Bankorgane unter Hinweis auf die volle strafrechtliche Verantwortung ausdrücklich auf ihre persönliche Pflicht zur Wahrung wirtschaftlicher Geheimnisse und des Bankgeheimnisses aufmerksam gemacht wurden.

Die Bank hat seither selbständig weitere rund 46'000 Dokumente an das amerikanische Gericht überwiesen, sodass dieses sich im Besitze von rund 246'000 Dokumenten über den Geschäftsverkehr der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. in den fraglichen Jahren befindet.

Wie die "Interhandel" durch ihren Anwalt mit Schreiben vom 17. Oktober 1960 bestätigen liess, ist damit die Frage der Einsichtnahme in die Akten vorderhand als erledigt zu betrachten.

- 3 -

Der Hinweis in der nachstehend erwähnten Note der US-Botschaft vom 21. Juni 1960 auf die Akten erfolgte demnach irrtümlich; die nachgesuchte Bewilligung hat sich lediglich auf die Bücher der Bank zu beziehen.

II.

a) Die Botschaft der Vereinigten Staaten gelangte in ihrer Note vom 21. Juni 1960 mit dem Ersuchen an das Politische Departement, dass Vertretern des amerikanischen Justizdepartementes gestützt auf Art. 271 StGB die Bewilligung erteilt werden möge, in die Schweiz einzureisen und hier in Ausübung ihrer amtlichen Stellung ("in the exercise of their official functions") die Bücher und Akten der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. in Basel im Zusammenhang mit dem oben erwähnten vor dem District Court of Columbia hängigen Prozess zu prüfen, zu kopieren oder zu reproduzieren.

Wie bereits oben erwähnt, stehen nach Mitteilung der "Interhandel" bei diesem neuen Begehren nur noch die Bücher der Bank in Frage.

b) Nach der heute bestehenden, unveränderten Rechtslage ist im vorliegenden Rechtsstreit lediglich die "Interhandel" Prozesspartei. Ueber die Privatbank H. Sturzenegger, vormals Bankhaus Greutert & Co., sind zwar in den kritischen 25 Jahren vor 1942 zahlreiche finanzielle Transaktionen für die "Interhandel" sowie für deren Rechtsvorgängerin, die "IG. Chemie", abgewickelt worden und die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. war bis vor kurzem Grossaktionärin der "Interhandel"; die Bank hatte aber von jeher und

- 4 -

hat auch jetzt eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb nach schweizerischem Recht in keiner Weise als mit der "Interhandel" identisch bezeichnet werden.

c) Bei dem in Frage stehenden Gerichtsverfahren handelt es sich nicht um einen Zivilstreit, sondern um die Aufhebung einer als Kriegsmassnahme getroffenen Beschlagnahme von Vermögen, das als feindliches Eigentum betrachtet wird. Die eidg. oder kantonalen Behörden haben bei dieser Sachlage keinerlei rechtliche Basis um die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. zur Herausgabe ihrer Bücher an die amerikanischen Behörden zu zwingen. Selbst wenn die Bank Partei im Rechtsstreit wäre und wenn ein nach europäischen Begriffen normales Rechtshilfeersuchen des US-Gerichtes vorliegen würde, könnte es sich in diesem Verfahren nur um eine Aktenöffnung auf freiwilliger Basis handeln. Die seitens der Botschaft der Vereinigten Staaten nachgesuchte und von "Interhandel" im Interesse des hängigen Prozesses mit Nachdruck geforderte Gewährung der Büchereinsicht ist deshalb, wie das bereits für die Akten der Fall war, nur freiwillig, d.h. mit Zustimmung der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. möglich. Die Zugeständnisse der Bank haben sich überdies im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung zu halten, insbesondere der Bestimmungen über den verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) und über das Bankgeheimnis (Art. 47 BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934).

- 5 -

III.

a) Die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. hat sich bereit erklärt, ihre Bücher für den hängigen Prozess unter Wahrung ihrer zivilrechtlichen und strafrechtlichen Pflichten freiwillig zur Verfügung zu stellen. Sie sieht sich lediglich veranlasst, an die freiwillige Herausgabe verschiedene Bedingungen zu knüpfen.

1. Die Bank wünscht, dafür Gewähr zu haben, dass das Ergebnis der Einsichtnahme durch die US-Beamten in ihre Bücher bzw. die photographischen Aufnahmen der Bücher ausschliesslich für den hängigen Prozess verwendet werden.

2. Die Sichtungsjaktion soll unter die Leitung der Bundesanwaltschaft gestellt werden.

3. Die Bewilligung soll ausschliesslich für die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Bank und nicht für die Akten erteilt werden.

4. Den Beamten des US-Justizdepartementes dürfen gegenüber der Bank keine besonderen Rechte und insbesondere keinerlei Amtsgewalt irgendwelcher Art zustehen.

5. Die Bank behält dementsprechend die volle und ausschliessliche Verfügungsgewalt über ihre Unterlagen und die Entscheidungsbefugnis bezüglich Art und Umfang der Einsichtgewährung in die Bücher.

6. Die Bank lehnt eine nicht-schweizerische Firma für die photographischen Aufnahmen der Bücher ab.

7. Der Beginn der Sichtungsjaktion bzw. die Voranmeldung

- 6 -

der Ankunft der US-Beamten muss frühzeitig erfolgen.

8. Die gesamten Kosten aus dieser Büchersichtung und die damit für die Bank verbundenen Umtriebe sind durch die "Interhandel" zu übernehmen.

b) Ueber die in Ziffer 7 und 8 aufgeführten Bedingungen sind inzwischen entsprechende Zusicherungen des Anwalts der "Interhandel" abgegeben worden, mit denen sich die Bank zufrieden gibt. Ueber die Wahl einer in der Schweiz domizilierten Photofirma haben sich die Parteien ebenfalls geeinigt (Kodak S.A. Lausanne).

c) Die Berechtigung der Bedingungen unter Ziffern 3 bis 5 ergibt sich aus der geschilderten Sach- und Rechtslage. Angesichts des erfahrungsgemäss eher unbekümmerten Vorgehens der amerikanischen Behörden müssen diese Bedingungen in den Bewilligungsentcheid aufgenommen werden.

d) Die in Ziffer 2 oben verlangte Uebertragung der Leitung der "Sichtungsverhandlungen" an die Bundesanwaltschaft wird von dieser abgelehnt. Nach ihrer Erfahrung und Beurteilung wird sich die Einsichtnahme in die Bücher durch die US-Beamten in der Weise abspielen, dass diese lediglich der photographischen Aufnahme der von der Bank vorgelegten und zum Teil "abgedeckten" Bücher beiwohnen werden, ohne sich zunächst mit den Buchungen im einzelnen zu befassen. Die eigentliche Ueberprüfung wird von ihnen in den USA vorgenommen werden. Irgendeine Entscheidungsbefugnis käme der Bundesanwaltschaft angesichts der völligen Freiwilligkeit der Aktenvorlage durch die Bank übrigens nicht zu, sodass sich aus der Uebernahme einer solchen im Grunde fiktiven Leitungsaufgabe durch

- 7 -

die Bundesanwaltschaft nur Komplikationen ergeben könnten.

Dagegen ist durch eine behördliche Aufsicht dafür zu sorgen, dass die US-Beamten nicht etwa die von der Bank vorgenommenen Abdeckungen abheben und unberechtigterweise von Buchungen Kenntnis nehmen, die nach Auffassung der Bank gemäss Art. 273 StGB oder nach dem Bankengesetz geheim gehalten werden müssen. Diese polizeiliche Aufgabe kann auch von einem kantonalen Beamten, z.B. von einem solchen der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt übernommen werden. Kommt es im Laufe der Aktensichtung zu irgendwelchen Kontroversen, so wird der die Aufsicht führende Beamte unverzüglich die Bundesanwaltschaft in Kenntnis zu setzen haben.

e) Wenn die Bank endlich verlangt, dass die Bewilligung zur Büchereinsicht nur unter der Bedingung der ausschliesslichen Verwendung des daraus gewonnenen Materials für den hängigen Prozess erteilt wird (Ziffer 1 oben) so stützt sie sich dabei auf ihre mit der Herausgabe der annähernd 250'000 Aktenstücke angeblich gemachten schlechten Erfahrungen. Danach sollen diese Belege durch die US-Behörden u.a. der deutschen "IG-Farbenindustrie A.G. in Auflösung" zugänglich gemacht worden sein, obgleich diese die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. fortgesetzt mit einer Klage bedroht (Schreiben Dr. Niederer an Politisches Departement vom 2. Nov. 1960, S.4, Abs.2).

Die "Interhandel" hat sich gegen eine solche Bedingung ausgesprochen. Sie befürchtet, dass deren Aufnahme in den Bewilligungsentscheid von den Amerikanern dahin ausgelegt werden könnte, "man versuche unter einem neuen Vorwand die Büchereinsicht zu

- 8 -

sabotieren", was für den Prozessausgang katastrophale Folgen zeitigen müsste.

f) Die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. ist somit grundsätzlich bereit, in gewissem Umfang die verlangten Bücher freiwillig herauszugeben bzw. die Erstellung von Photoaufnahmen zu gestatten. Insoweit hat man es mit einer privaten Unterstützung der Klägerin "Interhandel" in ihrem Prozess gegen das US-Justizdepartement durch die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. zu tun. Aus Gründen des amerikanischen Beweisrechtes bedarf es aber dabei der Mitwirkung von Vertretern der beklagten Partei, die in ihrer amtlichen Eigenschaft als Beamte des US-Justizdepartementes vom Inhalt der vorgelegten Akten Kenntnis nehmen müssen, also in diesem Sinne amtliche Funktionen ausüben.

Wenn dazu die Eidgenossenschaft mitwirken muss, weil für diese Tätigkeit eine Bewilligung erforderlich ist (Art. 271 StGB, verbotene Handlung für einen fremden Staat), so kommt dieser Mitwirkung notwendigerweise der Charakter einer Rechtshilfehandlung zu. Unter diesen Umständen ist es aber auch Aufgabe der Bundesbehörden, dafür zu sorgen, dass diese Rechtshilfe den nach schweizerischem Recht gebotenen Beschränkungen unterworfen bleibt.

IV.

a) Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vertritt mit dem Eidg. Politischen Departement die Auffassung, dass dem Gesuch der US-Botschaft entsprochen werden sollte, soweit die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. ihre Zustimmung erteilt. Mit der "Interhan-

- 9 -

del" hat auch der Bundesrat, der mit der Einleitung des Verfahrens gegen die USA vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag die Wahrung der Rechte der "Interhandel" übernahm, ein Interesse daran, die Abklärung aller im Prozess wesentlichen Fragen, soweit es in seiner Macht liegt, zu ermöglichen.

Andererseits darf sich der Bundesrat aber nicht über die schweizerische Gesetzgebung hinwegsetzen, die, wie bis anhin, allein für seine Entscheidungen in dieser Sache massgebend bleiben muss. Es bleibt nur noch zu prüfen, ob und allenfalls in welchem Umfang an die Bewilligung Bedingungen zu knüpfen sind, in der Art, wie sie auch von der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. vorgeschlagen werden.

b) Besondere Bedeutung kommt dabei, wie bereits oben ersichtlich wurde, der unter Ziffer 1 (S.5 hiavor) aufgeführten Bedingung der Verwendungsbeschränkung des Editionsmaterials zu, gegen welche die "Interhandel" mit Nachdruck warnt, weil sie bei deren Aufnahme anscheinend den Prozessverlust aus formellen Gründen befürchtet. Die Bank ihrerseits hat das Bestreben, im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten soweit als möglich entgegenzukommen. Die letzte diesbezügliche Aeusserung der Bank vom 11. November 1960 lautet dahingehend, dass sie bei grundsätzlichem Festhalten an dieser Bedingung das weitere Vorgehen "dem pflichtgemässen Ermessen unserer eigenen Behörden" anheimstellt.

c) Es unterliegt keinem Zweifel, dass die schweizerische Behörde, die nach Art. 271 StGB eine Verfügung zu treffen hat, die entsprechenden, sachlich notwendigen Bedingungen von sich aus,

- 10 -

unabhängig von den Wünschen und dem allfälligen Entgegenkommen der Privatbank H. Sturzenegger oder von den Einwendungen der "Interhandel", an die Bewilligung zu knüpfen hat. Keinesfalls kann es Sache der beteiligten "Privaten" sein, darüber zu befinden, unter welchen Bedingungen der Bundesrat eine Bewilligung zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat auf schweizerischem Gebiet, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, zu erteilen hat.

Gewisse Verwendungsbeschränkungen von Rechtshilfeauskünften sind im internationalen Rechtshilfeverkehr nichts Aussergewöhnliches. Sie erscheinen ganz besonders hier geboten, wo es sich um keine Straf- oder Zivilstreitsache, sondern um ein Verwaltungsverfahren handelt, wo keine staatsvertragliche Regelung über den Rechtshilfeverkehr besteht und überdies der Mangel an Verständnis bei den USA-Behörden für alle Belange der Rechtshilfe eine Erfahrungstatsache ist.

d) Eine dieser Beschränkungen ist der Ausschluss der Rechtshilfe in Fiskalsachen, den das Bundesgericht aus Art. 11 des Auslieferungsgesetzes ableitet. Eine weitere solche Beschränkung ergibt sich aus der dem Staat obliegenden Aufgabe des Staatsschutzes, im vorliegenden Fall der Bestimmungen über den wirtschaftlichen Nachrichtendienst und aus Art. 47 des Bankengesetzes, der die Organe der Bank zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Es erscheint als eine selbstverständliche Folge der ^{mässigkeit} Gesetzlichkeit der Verwaltung, dass die Bundesbehörden bei der Bewilligung von Rechtshilfe an ausländische Gerichte - oder bei Erteilung von Bewilligungen zur Vornahme von Amtshandlungen in der Schweiz, die an

Stelle einer Rechtshilfeleistung treten - dafür zu sorgen haben, dass sich die getroffene Massnahme nicht als eine Verletzung dieser zur Wahrung allgemeiner Interessen aufgestellten Verbote auswirkt.

e) Im vorliegenden Fall besteht ausserdem noch die konkrete Gefahr der unzulässigen Zugänglichmachung des Editionsmaterials durch das US-Justizdepartement an die deutsche "IG-Farben in Auflösung", die ihrerseits die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. mit einem Zivilprozess bedroht.

f) Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement gelangt deshalb in Berücksichtigung aller Umstände zum Schluss, dass ein Verzicht auf eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit der amerikanischen Behörden hinsichtlich der Verwendung der photographischen Aufnahmen der Geschäftsbücher der Bank H. Sturzenegger & Cie. und der darin enthaltenen Auskünfte trotz den möglichen Schwierigkeiten, die der "Interhandel" aus einem solchen Vorbehalt im hängigen Prozess entstehen könnten, nicht verantwortet werden kann. Diese Beschränkung kann entweder lediglich in der Form einer einseitigen Bedingung der den Beamten des US-Justizdepartementes zu erteilenden Bewilligung für die Vornahme von Amtshandlungen auf Schweizergebiet statuiert werden oder es kann von der amerikanischen Regierung eine vorgängige Zusicherung gefordert werden, wonach sie sich verpflichtet, für die Beachtung dieser Beschränkung Sorge zu tragen.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall auf eine vorherige formelle Zu-

- 12 -

sicherung der amerikanischen Regierung verzichtet werden kann und dass es genügt, diese Beschränkung lediglich in der Form einer einseitigen Bedingung der den Beamten des US-Justizdepartementes zu erteilenden Bewilligung zu knüpfen.

V.

Art. 271 StGB bestimmt nicht, welche Behörden und Ämterstellen zur Erteilung der in dieser Bestimmung genannten Bewilligung zuständig sind. Hafter (Bes. Teil II, S. 177/8) bemerkt dazu bloss: "Die Bewilligung einer fremdstaatlichen Handlung durch Staatsvertrag, Gesetz oder Erlaubnis einer zuständigen schweizerischen Behörde schliesst die Rechtswidrigkeit aus."

Wir halten dafür, dass jedenfalls in Fällen, wie dem vorliegenden, die Bewilligung vom Bundesrat ausgehen sollte, denn die Wahrung der schweizerischen Gebietshoheit, um die es bei Art. 271 StGB geht, ist in erster Linie Sache der Landesregierung. Es versteht sich übrigens von selbst, dass auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt begrüsst worden ist. Mit Schreiben vom 25. November 1960 teilt der Erste Staatsanwalt mit, dass er einen Beamten für die Aufsicht über die Durchführung der Bücher-sichtung zur Verfügung stellen werde. Einwendungen gegen den Wortlaut dieses der Staatsanwaltschaft im Entwurf vorgelegten Antrages sind keine erhoben worden.

Aus diesen Erwägungen stellen wir den

A n t r a g ,

der Bundesrat möge wie folgt

beschliessen:

- 13 -

a) Die von der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika für das US-Justizdepartement nachgesuchte Bewilligung gemäss Art. 271 StGB zur Einsichtnahme in die Bücher der Privatbank H. Sturzenegger & Cie. in Basel durch Beamte des US-Justizdepartementes als Beklagte im Prozess vor dem United States District Court for the District of Columbia zur Befreiung der auf Grund der amerikanischen Feindgutgesetzgebung beschlagnahmten, in USA gelegenen Vermögenswerte der Internationale Industrie- und Handelsbeteiligungen A.G. in Basel wird, unter Betonung ihres Ausnahmecharakters und der völligen Freiwilligkeit der Büchervorlage durch die Bank als selbständiger Rechtspersönlichkeit, erteilt.

b) An die Bewilligung werden die folgenden Bedingungen geknüpft:

1. Die Einsichtnahme bezieht sich lediglich auf die Geschäftsbücher.

2. Die Bewilligung wird ausschliesslich zu dem im Gesuch genannten Prozesszweck erteilt. Das US-Justizdepartement kann daher aus ihr nicht das Recht der beliebigen Verfügung über die durch die bewilligte Büchereinsicht erlangten Filmaufnahmen oder von Kopien oder Abschriften dieser Aufnahmen sowie über die darin enthaltenen Auskünfte über Geschäftsvorgänge bei der Bank Sturzenegger oder deren Kunden ableiten. Insbesondere berechtigt die Bewilligung das US-Justizdepartement oder dessen Beamte, Angestellte oder Beauftragte nicht, diese Filmaufnahmen, Kopien, Abschriften oder Auskünfte anderen, am Prozess nicht direkt beteiligten Personen, z.B. der deutschen "IG-Farben in

- 14 -

Abwicklung", zugänglich zu machen oder sonstwie das Editions-material bzw. dessen Inhalt in anderer Weise zu benützen, als im Rahmen der gerichtlichen Erledigung der von der "Interhandel" gegen das US-Justizdepartement eingebrachten Klage auf Freigabe der Vermögenswerte der General Aniline & Film Corporation.

3. Den Beamten des US-Justizdepartementes stehen bei dieser Aktensichtung keinerlei Amtsbefugnisse und keine Zwangs- oder Verfügungsrechte gegenüber der Bank und mit Bezug auf die in Frage stehenden Unterlagen zu. Die Bank, die vom Bundesrat zur Herausgabe ihrer Bücher nicht gezwungen werden kann, entscheidet unter eigener Verantwortung im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere der Bestimmungen über ^{wirtschaftlichen} ~~den~~ verbotenen Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) und das Bankgeheimnis (Art. 47 des Bankengesetzes) über die Vorlage ihrer Bücher an die US-Beamten völlig frei. Es darf seitens der ermächtigten US-Beamten auch keinerlei Druck auf die Organe der Bank ausgeübt werden.

4. Die Durchführung der Büchersichtung durch die US-Beamten erfolgt unter der Aufsicht der schweizerischen Behörden. Das US-Justizdepartement hat dem Politischen Departement, nach vorheriger Uebereinkunft mit der Bank, unter Angabe der Namen und der Stellung der einzelnen Beamten, ~~den~~ Zeitpunkt des Beginns der Büchersichtung frühzeitig bekanntzugeben

c) Der Vollzug dieses Beschlusses wird der Bundesanwaltschaft übertragen. Diese organisiert die Ueberwachung des Sichtungsvorganges im Sinne der hievor aufgeführten Bedingungen im

- 15 -

Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement, nach vorgängiger Benachrichtigung der kantonalen Justizbehörden.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT:

L. von Moos

Zu eröffnen

durch das Eidg. Politische Departement an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, in Bern.

Protokollauszüge

ohne Beilagen an die Privatbank H. Sturzenegger & Cie. in Basel,
mit Beilagen an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement für sich und für die Bundesanwaltschaft zum Vollzug (6 Expl.) und an die Polizeiabteilung z.K. sowie an das Eidg. Politische Departement (4 Expl.).

Beilagen:

1. Entwurf Protokollauszug
2. Note der US-Botschaft vom 21.6.60
3. Stellungnahme Sturzenegger durch Rechtsanwalt Dr. Niederer vom 10.10.60
4. "Interhandel" (Dr. Wehrli) an Politisches Departement vom 13.10.60 mit Verhandlungsprotokoll US-Gericht vom 6.10.60 als Beilage
5. Politisches Departement an Bundesanwaltschaft vom 19.10.60 mit Stellungnahme "Interhandel" an Politisches Departement vom 17.10.60 (Wehrli) als Beilage
6. Bericht Schweiz. Botschaft Washington an Politisches Departement vom 13.10.60
7. Sturzenegger (Rechtsanwalt Niederer) an Politisches Departement vom 24.10.60
8. Aktennotiz Politisches Departement (Gelzer) vom 26.10.60 betr. Besprechung mit Mr. Price von der US-Botschaft in Bern
9. Ergänzungsschreiben Sturzenegger (Rechtsanwalt Niederer) vom 31.10. & 2.11.60
10. Stellungnahme Dr. Markees, Rechtshilfedienst der Polizeiabteilung vom 11. November 1960
11. Aktennotiz Politisches Departement (Gelzer) vom 27.9.60
12. Interhandel an Politisches Departement vom 29.10.60
13. Dr. Wehrli an Politisches Departement vom 2.11.60
14. Dr. Niederer an Politisches Departement vom 11.11.60

- 16 -

15. Dr. Wehrli an Politisches Departement vom 11.11.60
16. Schreiben der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt an
Bundesanwaltschaft vom 25.11.60
17. Zustimmung des Politischen Departementes vom 29.11.60.